



Informationsvorlage 320/083/2023

Amt/Abteilung: Ordnungsamt Datum: 28.08.2023	Aktenzeichen:	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	28.08.2023	Kenntnisnahme N
Hauptausschuss	12.09.2023	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Art/ists in Town

Information:

Mit Schreiben vom 28.03.2022 beantragte die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtrat die Beauftragung der Verwaltung, ein Konzept für „Art/ists in Town“ in Landau im Sommer 2022 zu erarbeiten und umzusetzen.

Zur Förderung von Künstler*innen und zur Erleichterung von künstlerischer Darbietung in der Innenstadt soll ein Konzept erarbeitet werden, das monatliche Auftritte in der Sommerzeit (z.B. am ersten Samstag im Monat, evtl. Beschränkung auf bestimmte Orte und Uhrzeiten) möglich macht. An diesen Tagen sollen Sondernutzungsbeschränkungen und Gebühren ausgesetzt werden.

Der Stadtrat beschloss am 05.04.2022 einstimmig, den Antrag dem Kulturbeirat zuzuweisen.

Der Kulturbeirat tagte am 09.05.2022 und hielt die im Antrag eingebrachte Idee für unterstützenswert. Der Beirat empfahl der Verwaltung zu prüfen, an welchen Tagen und Orten (Klein-)Kunst ohne Sondernutzungsbeschränkungen und Gebühren stattfinden könne. Außerdem sei der Kulturbeirat, insbesondere der Vorstand zur Kooperation bereit.

Hinter dem Antrag steckt die Idee, Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstlern zu bestimmten Zeiten in der Landauer Fußgängerzone eine Bühne zu bieten, ohne Erhebung von Sondernutzungsbeschränkungen und Gebühren seitens der Stadt.

Zur Kleinkunst werden unterschiedliche Kunstarten gezählt, wie Puppenspiel, Pantomime, (Impro-)Theater, Kabarett, Comedy, Poetry-Slam, Jonglage, Zauberei, Figurentheater, Straßentheater, Marionettentheater usw., soweit diese als Solo oder in Kleinbesetzung ohne oder mit geringem bühnentechnischen Aufwand an wechselnden Spielorten aufgeführt werden können.

Nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Landau sind erlaubnisfrei nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 nur Straßenmusik ohne Einsatz von Verstärkern und ohne Verkauf von Tonträgern. Straßenmusikanten dürfen längstens eine Stunde lang am selben Ort spielen. Ein neuer Spielort muss hiervon mindestens 100 m entfernt sein. Alle weiteren Sondernutzungen sind erlaubnis- und damit nach den §§ 6 und 7 i. V. m. Ziff. 4 der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung auch gebührenpflichtig.

Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 vorliegen (z.B. erhebliches städtisches Interesse).

Zwischen dem Kulturbüro und dem Ordnungsamt wurde nun folgendes Vorgehen besprochen, welches seit 01.09.2023 umgesetzt wird.

- Von Seiten des Ordnungsamtes wird eine Erlaubnis an das Kulturbüro ausgestellt, welche dazu berechtigt, Kleinkunst an den in der Erlaubnis genannten Flächen zu genehmigen.
- Die Erlaubnis umfasst den Zeitraum von Mai bis September, jeweils mittwochs (außer an Feiertagen) von 10:00 – 20:00 Uhr.
- Folgende Standorte werden zur Verfügung gestellt: Rathausplatz vor Adler-Apotheke, Rathausplatz/Ecke Kronstraße, Rathausplatz vor Sparkasse, Stiftsplatz, Untertorplatz, Obertorplatz, Martha-Saalfeld-Platz, Theaterstraße/Ecke Kleiner Platz, Ostbahnstraße.
- An diesen Standorten können Kleinkünstler*innen innerhalb des v.g. Zeitraums erlaubnisfrei Kleinkunst betreiben. Ein Ortswechsel ist innerhalb des Zeitfensters nicht notwendig.
- Ein Verkauf von Tonträgern o.ä. und eine Beschallung mit Verstärkern ist dabei nicht zulässig.
- Die Kleinkünstler*innen benötigen keine weitere Erlaubnis durch das Kulturbüro.
- Von der Erhebung der Gebühren wird gemäß § 7 Absatz 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Landau aufgrund des erheblichen städtischen Interesses abgesehen.

Auswirkung:

Keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Infovorlage

Anlagen:

- Standortpläne

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Hauptamt
Kulturbüro

Schlusszeichnung:

